



ttp

- wir informieren, Sie profitieren -

Ausgabe Mai 2011

In dieser Ausgabe:

Seite

Umsatzsteuer	2
➤ Anforderungen an eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung	2
Arbeitgeber / Arbeitnehmer	4
➤ Falsche Kilometerangaben als Steuerhinterziehung	4
➤ Umgekehrte Fahrt bei doppelter Haushaltsführung	5
➤ Steuerliche Behandlung der Frühstücksgestellung während einer Auswärtstätigkeit	6
➤ Dienstwagenbesteuerung: 0,03 %-Regelung gekippt	7
Recht aktuell	8
➤ Aus dem Arbeitsrecht: Bundesarbeitsgericht erleichtert die Befristung von Arbeitsverhältnissen – Befristung eines Arbeitsverhältnisses trotz vorheriger Beschäftigung nun möglich	8
Aktuelles in Kürze	9
<i>ttp</i> intern	11

Umsatzsteuer

Anforderungen an eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechnung

Um den Vorsteuerabzug zu erlangen, ist u. a. Voraussetzung, dass Ihnen eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung vorliegt. Aus diesem Grund werfen die Prüfer des Finanzamts im Rahmen von Umsatzsteuersonderprüfungen oder Betriebsprüfungen auch gerne einen Blick auf die Eingangsrechnungen, um zu prüfen, ob der Vorsteuerabzug nicht bereits aus formalen Gründen zu untersagen ist.

Nachfolgend möchten wir Ihnen einige Beispiele aus der Rechtsprechung geben, in denen der Vorsteuerabzug nicht gewährt wurde, weil die Rechnungen nicht die gesetzlich geforderten Mindestangaben enthielten.

Unzutreffender Leistungsempfänger

Um den Vorsteuerabzug zu erlangen, müssen in den Rechnungen sowohl der Name und die Anschrift des leistenden Unternehmers als auch der Name und die Anschrift des Leistungsempfängers korrekt angegeben werden.

Mangels korrekter Angabe des Leistungsempfängers versagte das Finanzgericht Rheinland-Pfalz mit seinem Urteil vom 23. September 2010 den Vorsteuerabzug in folgendem Urteilsfall:

Eine aus den Eheleuten A und B bestehende Grundstücksgemeinschaft baute auf einem ihr gehörenden Grundstück ein Gebäude und vermietete dieses umsatzsteuerpflichtig. Alle Eingangsrechnungen in diesem Zusammenhang wurden an den Ehemann oder an eine von diesem allein beherrschte GmbH gerichtet.

Der Vorsteuerabzug wurde nicht anerkannt, weil der zutreffende Leistungsempfänger (im Urteilsfall unstreitig die Grundstücksgemeinschaft und nicht der Ehemann oder dessen GmbH) nicht in den Rechnungen benannt war.

Fehlerhafte Angabe der Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

In der Rechnung des leistenden Unternehmers muss entweder die ihm erteilte Steuernummer oder die ihm erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angegeben werden. Enthält die Rechnung nur eine Zahlen- und Buchstabenkombination, bei der es sich nicht um die dem leistenden Unternehmer erteilte Steuernummer handelt, ist der Leistungsempfänger nach Auffassung des BFH (Urteil vom 02. September 2010) – vorbehaltlich einer Rechnungsberichtigung – nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Im Streitfall enthielt die Rechnung als Steuernummer die Bezeichnung „75/180 wv“. Bei dieser Rechnungsangabe handelte es sich weder um eine Steuernummer noch um eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, sondern um ein aus einer Zahlen- und Buchstabenkombination bestehendes Aktenzeichen, welches das Finanzamt im Schriftverkehr über die Erteilung einer Steuernummer gegenüber dem Unternehmer verwendet hatte.

Hinsichtlich der Steuernummer besteht vom Rechnungsempfänger lediglich die Möglichkeit der Überprüfung, ob diese in sich schlüssig ist. Eine Überprüfung der in der Rechnung angegebenen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist jedoch im Internet möglich unter http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies.

Fehlender Liefer- oder Leistungszeitpunkt

Der BFH hat mit seinem Urteil vom 17. Dezember 2008 bestätigt, dass in der Rechnung der Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung auch dann anzugeben ist, wenn das Ausstellungsdatum der Rechnung mit dem Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung übereinstimmt.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Unternehmer A bestellte bei Unternehmer B für seine Schlachtereieine Kochstrecke. Diese wurde im November 2005 geliefert und eingebaut. Auf der Rechnung wurde als Auftragsdatum der 15. November 2005 und als Ausstellungsdatum der 30. November 2005 vermerkt. Eine Angabe des Lieferdatums oder einen Hinweis auf einen Lieferschein enthielt die Rechnung nicht. Im Rahmen des Festsetzungsverfahrens legte die Klägerin einen Lieferschein über die Lieferung der Kochstrecke vor. Dieser enthielt mit den Rechnungsangaben übereinstimmende Angaben hinsichtlich Auftragsdatum und Auftragsnummer. Ferner ergab sich aus dem Lieferschein, dass er am 28. November 2005 ausgestellt worden ist. Angaben zum Lieferzeitpunkt enthielt der Lieferschein nicht.

Mangels Angabe des Lieferdatums war für das Finanzamt nicht ersichtlich, wann die Leistung tatsächlich ausgeführt wurde. Aus diesem Grund war auch der Zeitpunkt des Entstehens des Vorsteuererstattungsanspruchs unklar.

Im Urteilsfall wurde der Vorsteuerabzug für November 2005 mangels ordnungsgemäßer Rechnung nicht anerkannt.

Fehlende Angabe einer im Voraus vereinbarten Entgeltminderung (z. B. Boni)

Das Umsatzsteuergesetz schreibt vor, dass die Rechnung einen Hinweis auf eine im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts enthalten muss. Steht bei Rechnungserteilung die Höhe der Entgeltminderung noch nicht fest, so ist in der Rechnung ein Hinweis auf die entsprechende Vereinbarung erforderlich.

Das Finanzgericht Münster hat mit seinem Urteil vom 13. Januar 2009 den Vorsteuerabzug aus einer Rechnung versagt, weil diese keinen Hinweis auf eine bereits abgeschlossene Bonusvereinbarung enthielt. Im Streitfall bestand zwischen dem Rechnungsempfänger und dem Lieferanten die Vereinbarung, wonach bei Abnahme von mind. 800.000 Blatt Kopierpapier der Kunde einen Jahresbonus von 0,5 % erhält. Am 14. Juli 2004 wurden 100.000 Blatt Kopierpapier geliefert. Da die Rechnung keinen Hinweis auf die Bonusvereinbarung enthielt, war lt. Auffassung der Richter kein Vorsteuerabzug möglich.

Die Ausführungen des FG Münster wurden mit BFH-Urteil vom 10. Februar 2010 im Ergebnis bestätigt.

Falsche oder nicht eindeutige Leistungsbeschreibung

Zu den Pflichtangaben in der Rechnung zählen auch die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung. Sinn und Zweck dieser Regelung ist, dass sich aus einer hinreichenden Leistungsbeschreibung die sich daran anknüpfenden Rechtsfolgen herleiten lassen.

Mangels ausreichender Leistungsbeschreibung wurde in der Vergangenheit der Vorsteuerabzug z. B. in folgenden Fällen versagt:

- Neben den Angaben „Trockenbauarbeiten“, „Fliesenarbeiten“ und „Außenputzarbeiten“ enthielten die Rechnungen keine weiteren Angaben zu Zeitpunkt, Ort und Umfang der Leistungserbringung.
- Die Leistung wurde mit „Beratungsleistung“ bezeichnet. Weitere Angaben zur Konkretisierung dieser Beratungsleistungen waren in der Rechnung nicht enthalten.
- Die Bezeichnung „für technische Beratung und Kontrolle im Jahr 1996“ reicht nicht aus, um die abgerechnete Leistung zu identifizieren, da das Attribut „technisch“ eine unbestimmte Vielzahl unterschiedlicher Leistungen bezeichnet und die Formulierung „im Jahre 1996“ nicht zur hinreichenden Konkretisierung in zeitlicher Hinsicht beiträgt.
- Aus der Verwendung des Sammelbegriffes „Betriebskostenumlage“ lassen sich die Eingangsleistungen nicht hinreichend eindeutig und leicht nachvollziehbar identifizieren. Andere Geschäftsunterlagen können zur Identifizierung der Leistung nur herangezogen werden, wenn in der Abrechnung selbst auf diese verwiesen wird und die in Bezug genommenen Unterlagen eindeutig bezeichnet sind.

Tipp: In allen Fällen kann der Vorsteuerabzug – unterstellt, dass das leistende Unternehmen noch existiert – durch Vorlage einer berichtigten Rechnung nachgeholt werden.

Die Frage, ob eine Rechnungsberichtigung Rückwirkung entfaltet, ist allerdings bislang noch nicht höchstrichterlich entschieden worden. Zwar hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 15. Juli 2010 ein Urteil erlassen, das lt. Literaturauffassung so zu verstehen ist, dass eine Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungserteilung zurückwirkt. Die Finanzverwaltung ist allerdings anderer Auffassung und erkennt eine rückwirkende Rechnungsberichtigung nach wie vor nicht an, so dass zwar der Vorsteuerabzug nachträglich möglich ist, allerdings erst in dem Zeitpunkt, in dem die berichtigte Rechnung vorliegt. Es bleibt somit bei einem Zinsschaden. Um Liquiditätsnachteile zu vermeiden empfehlen wir Ihnen daher, fehlerhafte Rechnungen sofort bei dem Rechnungsaussteller zu beanstanden.

Arbeitgeber / Arbeitnehmer

Falsche Kilometerangaben als Steuerhinterziehung

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat mit seinem Urteil vom 29. März 2011 zu der Frage Stellung genommen, welche steuerlichen Folgen aus überhöhten Entfernungsangaben (Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) gezogen werden können.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin erzielte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Sie wohnte in A und arbeitete 1996 in C. In der Einkommensteuererklärung 1996 gab sie hinsichtlich der Wege zwischen A und C an, sie sei über B gefahren, die einfache Entfernung, die sie mit ihrem eigenen PKW zurückgelegt habe, sei 28 km gewesen. In den Steuererklärungen 1997 bis 2005 gab die Klägerin jeweils als Arbeitsort B und als einfache Entfernung ebenfalls jeweils 28 km an. Diesen Angaben folgte das Finanzamt zunächst in allen Einkommensteuerbescheiden.

Bei der Bearbeitung der Erklärung 2006 fiel dem zuständigen Sachbearbeiter dann jedoch auf, dass die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte tatsächlich nur 10 km betrug. Das Finanzamt änderte daraufhin alle Einkommensteuerbescheide seit 1996 zuungunsten der Klägerin. Da vom Vorliegen einer Steuerhinterziehung auszugehen sei, gelte eine 10-jährige Verjährungsfrist, woraus folge, dass die Einkommensteuerbescheide ab 1996 wegen

Vorliegens neuer Tatsachen geändert werden dürften. Mit der dagegen angestregten Klage trug die Klägerin u. a. vor, sie sei irrtümlich davon ausgegangen, dass die Entfernungskilometer den tatsächlich gefahrenen Kilometern entsprochen hätten. In dieser Meinung sei sie durch die seit 1996 jährlich erklärungsgemäß erfolgten Veranlagungen bestärkt worden. Dem Finanzamt seien keine neuen Tatsachen nachträglich bekannt geworden.

Hierzu führte das Gericht weiter aus: Überhöhte Entfernungsangaben bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können grds. als Steuerhinterziehung gewertet werden. Dem Finanzamt kann nicht ohne Weiteres vorgehalten werden, es hätte die Falschangaben bemerken müssen. Im Streitfall können lediglich für 1996 die subjektiven Tatbestandsmerkmale einer Steuerhinterziehung nicht angenommen werden. Es ist hier denkbar, dass die Klägerin die Eintragung der Wegstrecke von A nach C über B und die Angabe der Kilometer mit „28“ in der Annahme, die Entfernungskilometer entsprechen den tatsächlich gefahrenen Kilometern, lediglich versehentlich vorgenommen hat.

Für die anderen Streitjahre (1997 - 2005) ist jedoch vom Vorliegen einer Steuerhinterziehung auszugehen, weil sich der Arbeitsplatz ab 1997 in dem der Wohnung näher gelegenen B befunden hat, die Klägerin aber gleichwohl – wie 1996 – die weitere Fahrtstrecke angegeben hat. Der Klägerin muss es auch unter Zugrundelegung einer laienhaften Bewertung für möglich gehalten haben, dass sie mit den falschen Angaben einen höheren als den ihr zustehenden Werbungskostenabzug erreicht.

Dem Finanzamt sind auch neue Tatsachen, nämlich die geringere Entfernung von A nach B, nachträglich bekannt geworden. Die unzutreffenden Angaben der Klägerin sind weder widersprüchlich noch zweifelhaft, sondern eindeutig gewesen, es hat für das Finanzamt kein Anlass bestanden, den Angaben der Klägerin von vorneherein mit Misstrauen zu begegnen. Hinzu kommt, dass Veranlagungsarbeiten von immer wieder wechselnden Bearbeitern erledigt werden, die nicht in jedem Fall über hinreichende Ortskenntnisse verfügen. Eine Änderung eines Bescheides kann zwar nach Treu und Glauben ausgeschlossen sein, wenn dem Finanzamt die nachträglich bekannt gewordene Tatsache bei ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Ermittlungspflicht nicht verborgen geblieben wäre. Allerdings muss der Steuerpflichtige seinerseits seine Mitwirkungspflicht erfüllt haben, was hier gerade nicht der Fall war.

Umgekehrte Fahrt bei doppelter Haushaltsführung

Die beruflich geforderte Mobilität im Job macht bei vielen Steuerpflichtigen eine doppelte Haushaltsführung notwendig. Steuerlich können diese Kosten dabei weitestgehend als Werbungskosten in der Steuererklärung mindernd berücksichtigt werden. Aufgrund der damit verbundenen und in der Regel hohen Steuerersparnis sowie der Tatsache, dass es in Deutschland zahlreiche Fälle der doppelten Haushaltsführung gibt, ist die Gesamthematik auch immer wieder vor den Gerichten stets zu finden. Aktuell wurde in einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 02. Februar 2011 geklärt, ob Werbungskosten für umgekehrte Familienheimfahrten auch steuermindernd angesetzt werden können.

Zum Hintergrund: Familienheimfahrten sind grundsätzlich die Fahrten vom Beschäftigungs-ort zurück zum Lebensmittelpunkt, also zur Familie. Sofern eine solche Familienheimfahrt einmal in der Woche stattfindet, können die Aufwendungen für diese Fahrten komplett im Rahmen der Werbungskosten steuermindernd berücksichtigt werden. Im aktuellen Verfahren musste nun jedoch geklärt werden, wie Aufwendungen für Fahrten des Ehegatten vom Familienwohnsitz zum Beschäftigungsort steuerlich zu behandeln sind. Einfach ausgedrückt: Der Ehemann hatte eine doppelte Haushaltsführung. An verschiedenen Wochen-

enden fuhr er jedoch nicht zurück zum Familienwohnsitz, sondern seine Ehefrau besuchte ihn am Beschäftigungsort.

Die Richter des BFH entschieden, dass ein Werbungskostenabzug nicht möglich ist, wenn der den doppelten Haushalt führende Ehegatte die wöchentliche Familienheimfahrt aus privaten Gründen nicht antritt und stattdessen der andere Ehegatte eine Besuchsfahrt zum Beschäftigungsort durchführt.

Im Urteilssachverhalt wurden keine Gründe angeführt, warum der Ehegatte zum Beschäftigungsort reiste und der den doppelten Haushalt führende Ehegatte an verschiedenen Wochenenden nicht zum Familienwohnsitz fuhr. Ohne Angabe von Gründen muss daher ein privater Hintergrund angenommen werden, der schließlich zum Ausschluss der steuerlichen Berücksichtigungsfähigkeit führt. Daher spricht der erkennende Senat des Bundesfinanzhofs in seinem oben zitierten Leitsatz auch konkret von „privaten Gründen“.

Tipp: Wenn daher die umgekehrte Familienheimfahrt aus betrieblichen Gründen stattfindet, spricht grundsätzlich nichts gegen eine steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen. Betriebliche Gründe sind beispielsweise gegeben, wenn der Ehegatte seinen Beschäftigungsort aufgrund eines Bereitschaftsdienstes nicht verlassen kann. Gleiches dürfte für Überstunden gelten, die dazu führen, dass sich ein Reiseantritt nicht mehr lohnt oder aber ein Reiseantritt aufgrund Krankheit ausscheidet. Im Streitfall mit dem Finanzamt darf daher nicht auf die bloße Anerkennung der umgekehrten Familienheimfahrt als Werbungskosten gepocht werden, vielmehr müssen nicht private Gründe dargelegt und für das Finanzamt herausgearbeitet werden. Dann sollte auch dem steuermindernden Abzug nichts mehr im Wege stehen.

Steuerliche Behandlung der Frühstücksgestellung während einer Auswärtstätigkeit

Die Oberfinanzdirektion Rheinland hat mit seiner Verfügung vom 17. Februar 2011 zur steuerlichen Behandlung der Frühstücksgestellung während einer Auswärtstätigkeit (z. B. im Rahmen einer Dienstreise) Stellung genommen und dabei insbesondere die umsatzsteuerlichen Konsequenzen dargestellt.

Bei einer durch den Arbeitgeber veranlassten Frühstücksgestellung fällt keine Umsatzsteuer in Form einer unentgeltlichen Wertabgabe an, wenn der Arbeitgeber die Frühstückskosten in voller Höhe trägt. Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die verauslagten Aufwendungen in voller Höhe oder unter Einbehalt des für ein Frühstück maßgeblichen amtlichen Sachbezugswerts (2011: € 1,57) erstattet.

Kürzt der Arbeitgeber die Reisekostenvergütung jedoch um einen höheren als den amtlichen Sachbezugswert, ist bei der Frühstücksgestellung von einer gegen Entgelt ausgeführten sonstigen Leistung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer auszugehen.

Beispiel:

Der Arbeitgeber bucht und zahlt für seinen Arbeitnehmer anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit eine Übernachtung mit Frühstück. Die an den Arbeitgeber adressierte Hotelrechnung lautet über € 100,00 brutto – davon werden € 80,00 als Gegenleistung für die Übernachtung und € 20,00 für ein sogenanntes „Business-Package“ fakturiert. Reisebeginn ist am Vortag um 18.00 Uhr, Reiseende am nächsten Tag um 13.00 Uhr. Der Arbeitgeber leistet einen steuerfreien Verpflegungszuschuss von € 6,00, von

dem er den für ein Frühstück maßgebenden amtlichen Sachbezugswert von € 1,57 einbehält. Demzufolge werden dem Arbeitnehmer € 4,43 Verpflegungszuschuss ausgezahlt.

Lösung:

Für die Hotelrechnung besteht für den Arbeitgeber der volle Betriebsausgaben- und Vorsteuerabzug. Die Zurechnung eines geldwerten Vorteils zum Arbeitslohn entfällt, da der Arbeitnehmer zum Frühstück eine Zuzahlung mindestens in Höhe des Sachbezugswerts geleistet hat. Darüber hinaus ist für die Frühstücksgestellung keine Umsatzbesteuerung vorzunehmen.

Abwandlung:

Der Arbeitgeber behält für die Frühstücksgestellung einen Betrag von € 4,80 ein und zahlt dem Arbeitnehmer € 1,20 als Reisekosten aus.

Lösung:

Abweichend zur vorangegangenen Lösung erfolgt die Frühstücksgestellung als entgeltliche sonstige Leistung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer. Die Bemessungsgrundlage ermittelt sich aus der vom Arbeitnehmer einbehaltenen Gegenleistung von € 4,80. Da der Regelsteuersatz zur Anwendung kommt (sogenannte Restaurationsleistung), beträgt die Bemessungsgrundlage € 4,03 ($€ 4,80 / 1,19$) und die Umsatzsteuer € 0,77 ($€ 4,03 \times 0,19$).

Dienstwagenbesteuerung: 0,03 %-Regelung gekippt

Wird der Betriebs-PKW auch für regelmäßige Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte genutzt, musste bislang – unabhängig davon, wie oft solche Fahrten tatsächlich durchgeführt werden – zu der so genannten 1 %-Regelung hinzu noch monatlich 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer als geldwerter Vorteil versteuert werden. Gegen diese Pauschalierung hat sich der BFH schon mehrmals gewandt und betont, dass nur die tatsächlich durchgeführten Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte besteuert werden dürfen und zwar mit 0,002 % des Listenpreises je Entfernungskilometer.

Das Bundesfinanzministerium hat nun die neue Rechtsprechung im Lohnsteuerabzugsverfahren 2011 für anwendbar erklärt (BMF-Schreiben vom 01. April 2011).

Ab dem Jahr 2011 steht es dem Arbeitgeber damit frei, bei der 0,03 %-Regelung im Lohnsteuerabzugsverfahren zu bleiben. Er kann, muss aber nicht, in Abstimmung mit dem Arbeitnehmer, zur Besteuerung nach den tatsächlichen Fahrten übergehen. Dies ist nur einheitlich für das Kalenderjahr möglich, lediglich 2011 ist einmalig ein unterjähriger Wechsel zur Besteuerung nach den tatsächlichen Fahrten möglich, nicht jedoch umgekehrt.

Wendet der Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren die 0,03 %-Regelung an, kann der Arbeitnehmer in seiner Steuererklärung zur Einzelbewertung nach den tatsächlich durchgeführten Fahrten wechseln. Dazu muss er darlegen, an welchen Tagen er das betriebliche Kfz für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt hat, und in welcher Höhe der Arbeitgeber den Zuschlag nach der 0,03 %-Regelung ermittelt und versteuert hat.

Recht aktuell

Aus dem Arbeitsrecht: Bundesarbeitsgericht erleichtert die Befristung von Arbeitsverhältnissen – Befristung eines Arbeitsverhältnisses trotz vorheriger Beschäftigung nun möglich

Ein Arbeitsverhältnis kann trotz vorheriger Beschäftigung des Arbeitnehmers auch ohne Sachgrund bis zu zwei Jahren befristet werden, wenn diese Beschäftigung mehr als drei Jahre zurück liegt. Das BAG hat am 06. April 2011 entschieden, dass ein früheres Arbeitsverhältnis nicht für alle Zeiten eine spätere sachgrundlos befristete Beschäftigung ausschließt. Damit gilt: Was der Gesetzgeber nicht anpackt, das regeln die Gerichte. Denn das Ermöglichen einer solchen erneuten Befristung war bereits die Forderung der Arbeitgeberverbände bei der Einführung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes vor mehr als zehn Jahren.

In dem konkreten Fall stand nach Auffassung des BAG die mehr als sechs Jahre zurückliegende frühere Beschäftigung der Klägerin der sachgrundlosen Befristung ihres Arbeitsvertrags nicht entgegen.

Diese Entscheidung bedeutet eine tiefgreifende Änderung des bisherigen Befristungsrechts.

Gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG ist die sachgrundlose Befristung eines Arbeitsvertrages ausgeschlossen, wenn mit demselben Arbeitgeber zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Das BAG hat nun entschieden, dass dieser Wortlaut verfassungskonform und nach Sinn und Zweck der Regelung auszulegen ist.

Die Regelung soll zum einen Arbeitgebern ermöglichen, auf schwankende Auftragszahlen durch befristete Einstellungen zu reagieren. Zum anderen soll Arbeitnehmern eine Brücke zur Dauerbeschäftigung gebaut und der Missbrauch von Befristungsketten verhindert werden.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte handelt es sich nach Auffassung der Richter nur dann um eine „Zuvor-Beschäftigung“, wenn innerhalb der letzten drei Jahre bereits ein Arbeitsverhältnis bestanden hat. Liegt eine Beschäftigung weiter zurück, sei nicht mehr zu befürchten, dass es zu Befristungsketten und damit zu einem Missbrauch befristeter Arbeitsverträge komme. Da das Verbot des § 14 Abs. 2 TzBfG auch ein Einstellungshindernis darstellen könne, sei seine Anwendung nur insoweit gerechtfertigt, als dies zur Verhinderung von Befristungsketten erforderlich ist. Die Gefahr eines Missbrauchs bestehe regelmäßig nicht mehr, wenn zwischen dem Ende des früheren Arbeitsverhältnisses und dem sachgrundlos befristeten neuen Arbeitsvertrag mehr als drei Jahre liegen. Dieser Zeitraum entspreche auch der gesetzgeberischen Wertung, die in der regelmäßigen zivilrechtlichen Verjährungsfrist zum Ausdruck kommt.

Diese Entscheidung des BAG ist ausdrücklich zu begrüßen, da sie es dem Arbeitgeber nunmehr ermöglicht, bereits bekannte und bewährte qualifizierte Arbeitnehmer/innen erneut einstellen zu können.

Tipp: Die Gefahr missbräuchlicher Befristungsketten besteht somit nicht (mehr), wenn zwischen dem Ende des früheren Arbeitsverhältnisses und dem sachgrundlos befristeten neuen Arbeitsvertrag mehr als drei Jahre liegen. Soweit für die neuerliche befristete Beschäftigung ein Sachgrund besteht, bedarf es der dreijährigen „Wartezeit“ nicht.

Aktuelles in Kürze...

... aus dem Steuerrecht

Einkommensteuer: Einkünfteerzielungsabsicht bei langjähriger Renovierung

Der langjährige Leerstand einer Immobilie kann ein Hinweis auf das Fehlen einer konkreten Einkünfteerzielungsabsicht sein. Auf die Gründe für den Leerstand kommt es nicht an. Der Hauseigentümer hat nachzuweisen, dass er eine spätere Vermietung der Immobilie anstrebt (BFH-Urteil vom 11.08.2010).

Bei der klassischen Vermietung und Verpachtung von Immobilien wird grundsätzlich eine Einkünfteerzielungsabsicht unterstellt. Für ein Fehlen dieser Absicht trägt das Finanzamt die Beweislast. Anders ist dies jedoch, wenn die tatsächlichen Verhältnisse von der Regel abweichen. Das ist z. B. dann der Fall, wenn über einen langen Zeitraum (hier: mehr als sieben Jahre wegen fehlender finanzieller Mittel und Durchführung der Arbeiten in Eigenleistung) an dem Objekt gearbeitet wird. Eine Vermietungsabsicht muss erkennbar sein (z. B. Makler, Inserate). Die Behauptung allein, man beabsichtige eine Vermietung, reicht in einem solchen Fall nicht aus.

Einkommensteuer: Kosten der Müllabfuhr keine haushaltsnahen Dienstleistungen

Das Finanzgericht Köln hat mit seinem Urteil vom 26.01.2011 entschieden, dass die Müllabfuhr keine haushaltsnahe Dienstleistung erbringt, sodass die Gebühren eines öffentlichen Versorgungsträgers nicht zu 20 % (Höchstbetrag von € 4.0000,00) absetzbar sind. Das Gericht vertritt die Auffassung, dass die eigentliche Leistung der Müllabfuhr in der Verarbeitung und Lagerung des Mülls liegt und die Entsorgungsleistung eben nicht im Haushalt erbracht wird. Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Einkommensteuer: Veräußerung einer vermieteten Immobilie an gewerblich geprägte KG

Nach dem BFH-Urteil vom 09.03.2011 spricht es gegen die Einkünfteerzielungsabsicht, wenn der Steuerpflichtige ein bebautes Grundstück innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs – von in der Regel bis zu fünf Jahren – seit der Anschaffung oder Herstellung wieder veräußert, auch dann, wenn er seine vermietete Immobilie in einem entsprechenden Zeitraum an eine die Vermietung fortführende gewerblich geprägte Personengesellschaft veräußert, an der er selbst beteiligt ist. Aus diesem Grund wurde der Abzug der vor Einbringung des Grundstücks erzielten Verluste von rd. TDM 300 steuerlich rückwirkend versagt.

Lohnsteuer: Bei Buchhandelskette einzulösender Gutschein mit Höchstbetrag ist Sachbezug

Sachbezüge sind alle nicht in Geld bestehenden Einnahmen. Ob Barlöhne oder Sachbezüge vorliegen, entscheidet sich nach dem Rechtsgrund des Zuflusses, also danach, was der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen kann. Es kommt nicht darauf an, auf welche Art und Weise der Arbeitgeber den Anspruch erfüllt und seinem Arbeitnehmer den zugesagten Vorteil verschafft. Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen bei einer größeren Buchhandelskette einlösbaren Gutschein über einen in Euro lautenden Höchstbetrag für den Bezug einer Sache aus deren Warensortiment, so wendet er seinem Arbeitnehmer gem. BFH-Urteil vom 11.11.2010 eine Sache i. S. des § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 9 EStG zu.

Lohnsteuer; Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

Das FG Niedersachsen hat mit Urteil vom 08.02.2011 den Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer einer Richterin am Amtsgericht verneint, gleichzeitig aber die Revision zugelassen, um dem BFH Gelegenheit zu geben, zu klären, ob und ggf. in welchem Umfang die bisherige Rechtsprechung zum „anderen Arbeitsplatz“ und zum „Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung“ auch auf die Neuregelungen durch das Jahressteuergesetz 2010 übertragen werden kann.

Im Streitfall liege der qualitative Schwerpunkt der beruflichen Betätigung der Klägerin nach Auffassung der Richter eindeutig nicht in ihrem häuslichen Arbeitszimmer. In ihrem Arbeitszimmer habe sich die Klägerin lediglich auf ihre Sitzungen im Amtsgericht vorbereitet und zudem Urteile und Beschlüsse diktiert. Diese Tätigkeit bilde jedoch nicht den qualitativen Schwerpunkt ihrer richterlichen Tätigkeit. Berufsprägend für die richterliche Tätigkeit sei vielmehr die Erledigung zivilrechtlicher Streitigkeiten, die von den Parteien regelmäßig vor dem erkennenden Gericht mündlich verhandelt werden. Da im Streitfall der qualitative Schwerpunkt der richterlichen Tätigkeit eindeutig im Amtsgericht liege, komme dem zeitlichen (quantitativen) Umfang der Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers nach Auffassung des Gerichts keine entscheidende Bedeutung mehr zu.

Abgabenordnung: Erwerberhaftung bei Kauf eines Unternehmens durch eine Bruchteilsgemeinschaft

Wird ein Unternehmen i. S. des § 75 AO von mehreren Personen zu Miteigentum nach Bruchteilen erworben, haften sie aufgrund der gemeinsamen Tatbestandsverwirklichung als Gesamtschuldner. Der Haftungsschuldner kann Einwendungen nicht nur gegen die Haftungsschuld, sondern auch gegen die Steuerschuld erheben, für die er als Haftungsschuldner in Anspruch genommen wird, soweit nicht die Voraussetzungen des § 166 AO erfüllt sind (BFH-Urteil vom 12.01.2011).

Die Entscheidung ruft zutreffend die von der BFH-Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen der – bei Unternehmensübernahmen stets zu bedenkenden – Haftung für Steuerschulden des vorangehenden Unternehmers in Erinnerung: Der Erwerb aus einer Insolvenzmasse schließt eine solche Haftung nicht ohne Weiteres aus; eine Beschränkung des Unternehmensgegenstands vor der Übernahme (hier: Aufgabe der Bäckerei, Beschränkung auf Vermietung der Produktionshalle) beschränkt aber auch die Haftung.

... aus dem Arbeitsrecht

Neue Regeln bei der sachgrundlosen Befristung eines Arbeitsvertrages

Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG kann ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer für maximal zwei Jahre befristet einstellen, auch ohne dass ein besonderer Sachgrund vorliegt. Bedingung ist allerdings, dass der betreffende Arbeitnehmer nicht schon zuvor im Betrieb beschäftigt war.

§ 14 Abs. 2 TzBfG hat folgenden Wortlaut: *„Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig; bis zu dieser Gesamtdauer von zwei Jahren ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig. Eine Befristung nach Satz 1 ist nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. (...)“*

Mit Urteil vom 06.04.2011 - 7 AZR 716/09 - hat nunmehr das Bundesarbeitsgericht festgestellt, dass der Wortlaut in verfassungskonformer Auslegung dahin gehend einzuschränken ist, dass eine vorherige Beschäftigung, die bereits mehr als drei Jahre

zurückliegt, für die Wirksamkeit der Befristung keine Beachtung mehr findet. Die Frist von drei Jahren hat das Gericht dabei aus den allgemeinen Verjährungsfristen des BGB abgeleitet.

Bank- und Tankkarten des Arbeitgebers dürfen nicht für private Zwecke genutzt werden

Arbeitnehmer dürfen vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Bank- und Tankkarten grundsätzlich nur für dienstliche Zwecke nutzen. Dies hat das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein entschieden. Behauptet der Arbeitnehmer, er dürfe die Karten auch privat nutzen, müsse er dies beweisen (LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 15.03.2011 – 2 Sa 526/10).

Der Kläger arbeitete als Disponent und erhielt von seiner Arbeitgeberin eine Kreditkarte und eine Tankkarte. Über das Konto der Arbeitgeberin kaufte er unter anderem bei Famila ein, erwarb ein privates Flugticket und bestellte Kinderkleider und Haushaltsgegenstände bei einem Versand. Mit der Tankkarte betankte er Fahrzeuge mit fünf verschiedenen Kraftstoffarten im Wert von mehr als € 2.000,00. Als die Arbeitgeberin diese Ausgaben bemerkte, stellte sie alle Lohnzahlungen ein. Das Arbeitsverhältnis wurde später beendet und die restliche Vergütung mit Schadensersatzansprüchen verrechnet. Der Kläger behauptete, er habe über die Arbeitgeberkonten ohne Beschränkung frei verfügen dürfen. Die Arbeitgeberin müsse das Gegenteil beweisen und sei nicht zur Aufrechnung berechtigt. Das Arbeitsgericht wies die Klage ab.

Die Berufung vor dem LAG blieb ebenfalls ohne Erfolg. Stelle der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Bank- und Tankkarten zur Verfügung, dienen diese grundsätzlich nur der Bestreitung dienstlicher Ausgaben. Dies gelte auch dann, wenn eine ausdrückliche Absprache fehle. Wer die Karten darüber hinaus auch für private Zwecke nutze, müsse darlegen und beweisen, dass er hierzu berechtigt gewesen sei. Pfändungsfreigrenzen waren laut LAG im vorliegenden Fall nicht zu beachten, weil der Kläger vorsätzlich gehandelt habe.

ttp intern

Neue Mitarbeiter

Seit dem 01. April 2011 verstärken Frau **Andrea Wollesen**, Industriekauffrau, und Herr **Carsten Görlitz**, Steuerfachwirt, unsere Niederlassung in Schleswig.

Darüber hinaus ist Frau **Regina Schlegel**, Bürokauffrau, seit dem 09. Mai 2011 für unser Personaldienstleistungsteam in Flensburg tätig.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg
Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, André Ralfs, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen
Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg
Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de